



Satzung

- **Vereinsnummer :** VR 20309 (Amtsgericht Montabaur)
- **Steuernummer :** 32/671/5377/5 – VI/3
- **Bankverbindung :** Raiffeisenbank Neustadt e. G.

Kontonummer: 4 256 054
BLZ : 570 692 38

Geschäftsadresse: Bergstr. 24, 56584 Meinborn

Emailadresse: VFE_Anhausen-Meinborn@t-online.de

„Verein zur Förderung Erneuerbarer Energien Anhausen-Meinborn e.V.“

Satzung

(Beschluss auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 4. April 2008 in Meinborn)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„Verein zur Förderung Erneuerbarer Energien Anhausen-Meinborn e.V.“

In der Kurzform kann der Name VFE Anhausen-Meinborn e.V. verwendet werden.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Meinborn und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Montabaur eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die ideelle Förderung der Nutzung von Erneuerbaren Energien im Kirchspiel Anhausen mit dem Schwerpunkt Umwelt-, Klima- und Ressourcenschutz.

Der Satzungszweck ist insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung und Durchführung einer breiten Öffentlichkeitsarbeit
- Förderung und Durchführung von Bildungstätigkeit
- Wirken für eine effektive Förderung der Anwendung Erneuerbarer Energien
- Förderung und Anregung des Zusammenwirkens von Gemeinden und öffentlichen Einrichtungen, die auf dem Gebiet der Erneuerbaren Energien tätig sind oder tätig werden wollen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ in der jeweils gültigen Fassung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins in geeigneter Weise unterstützt.

2. Als fördernde Mitglieder können Personen oder Rechtsformen in den Verein aufgenommen werden, die den Zweck des Vereins in geeigneter Weise unterstützen.
3. Zu Ehrenmitgliedern werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 5 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet dem Antragsteller, der Antragstellerin Ablehnungsgründe mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme und der Entrichtung des ersten Jahresbeitrages.
3. Die Höhe des Jahresbeitrags richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins.
4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
5. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte.
2. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
3. Jedes Mitglied kann gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck, auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, evt. Förder- oder auch Aufnahmebeiträge und Umlagen ist die Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte und Beratung darüber
 - Genehmigung der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes (im Wahljahr)
 - Beschluss der Beitragsordnung
 - Änderung der Satzung sowie Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Wahl der Kassenprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, und dann innerhalb der ersten 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Rengsdorf. Mit der Einladung ist eine vorläufig festgesetzte Tagesordnung bekannt zu geben. Satzungsänderungen sind ohne vorherige Bekanntmachung nicht möglich.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu umfassen :
 - Berichte des Vorstandes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstands (im Wahljahr)
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beitragsordnung
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Satzungsänderung, vergleiche dazu § 9 2.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten. Spätere Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge). Nachträgliche Anträge auf Satzungsänderung sind nicht zulässig.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Es kann 2 Wochen nach der Mitgliederversammlung von jedem Mitglied eingesehen werden.
6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

§ 10 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Bei Beschlüssen zur Auflösung des Vereins gilt der Satz von § 9 2. nicht. Die Verfahrensweise ist in diesem Fall in § 12 festgelegt .

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen:
 - der / dem Vorsitzenden
 - der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem / der Kassierer /in und
 - dem / der Schriftführer / in

In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die mindestens 21 Jahre sind.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben nach Fristablauf bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB sind gemeinsam der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende .
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen, bzw. Ausschüsse einsetzen.

4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll festgelegt.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Kommissarisch berufene Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 12 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dabei ist so vorzugehen, dass bei der ersten Kassenprüferwahl ein Kassenprüfer für ein Jahr, der zweite für zwei Jahre gewählt wird, sodass bei den folgenden Wahlen stets ein neuer Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt werden muss.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Bei einer Versammlung zur Auflösung des Vereins ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Bei der Einladung ist darauf hinzuweisen.
2. Beschlüsse zur Auflösung des Vereins erfordern unter der Bedingung von §13 Satz 1 eine einfache Mehrheit. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so kann innerhalb von 4 Wochen erneut eingeladen werden. Diese weitere Versammlung ist dann beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes ist das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft zu übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Umweltschutzes zu verwenden hat.
4. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später vorliegen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn sich in der Satzung eine Lücke herausstellen sollte.

Unwirksame Bestimmungen und Lücken sollen in einer angemessenen Regelung im Sinne der Vereinssatzung behandelt werden. Satzungsänderungen sind immer rechtzeitig (3 Monate) vor deren Beschluss mit dem zuständigen Finanzamt und dem Amtsgericht abzustimmen. Durch diese Bestimmung wird die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung als oberstes Organ nicht umgangen.

§ 15 **Schlussbestimmungen**

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung bedürfen unbedingt der Schriftform.
2. Die mit der Errichtung und Eintragung des Vereins verbundenen Kosten werden vom Verein als Gründungsaufwand übernommen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Versammlung vom 02. April 2008 beschlossen.

Als Gründungsmitglieder (elf) des Vereins zeichnen wie folgt :

- | | |
|----------------------|----------------------|
| • <u>Je. Fickner</u> | • <u>H. H. D. S.</u> |
| • <u>R. Veltz</u> | • <u>Frank Kauer</u> |
| • <u>G. ...</u> | • <u>W. M. ...</u> |
| • <u>G. ...</u> | • <u>...</u> |
| • <u>O. ...</u> | • <u>...</u> |
| • <u>...</u> | |
| • <u>...</u> | |

Die vorstehende Satzung umfasst sechs Seiten.